

Deutsche Zeitschrift für die gesamte Gerichtliche Medizin. Referatenteil.

Redigiert von P. Fraenckel und O. Sprinz, Berlin.

17. Band, Heft 2

S. 65—112

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● Reichenbach, H.: E. von Esmarchs hygienisches Taschenbuch. Ein Ratgeber der praktischen Hygiene für Medizinal- und Verwaltungsbeamte, Ärzte, Techniker, Schulkinder, Architekten und Bauherren. 5., vollst. neu bearb. u. verm. Aufl. Berlin: Julius Springer 1930. IX, 452 S. geb. RM. 19.80.

Die vorliegende 5. Auflage des bekannten Ratgebers für praktisch tätige Hygieniker hat wesentliche Veränderungen erfahren. Außer Reichenbach (Göttingen) haben sich B. Bürger (Berlin), Kappus (Göttingen), A. Korff-Petersen (Kiel) und Franz Schütz (Berlin) an der Neubearbeitung beteiligt. Auch das jüngste Kind der Hygiene, die Gewerbehygiene, erfuhr durch Korff-Petersen eine allerdings sehr knappe Bearbeitung. Sehr nützlich scheinen mir kurze Literaturangaben, wie sie z. B. den Kapiteln über Wasserversorgung (S. 165) und Abfallstoffe (S. 239—241) beigegeben sind. Sie ermöglichen dem Ratsuchenden eine rasche Orientierung, wenn das natürlicherweise nur in knappster Form Gebotene in einem speziellen Falle nicht ausreicht und wären in einer späteren Neuauflage bei allen Kapiteln wünschenswert.

Kalmus (Prag).

● Leitfaden der psychischen Hygiene. Hrsg. v. Erwin Stransky. Berlin u. Wien: Urban & Schwarzenberg 1931. VII, 312 S. RM. 17.—.

Das Sammelwerk gibt einen Überblick über die in letzter Zeit stark hervortretenden theoretischen und praktischen Fragen der psychischen Hygiene, worunter beiläufig bemerkt nicht nur die eigentlichen psychohygienischen Aufgaben der seelischen Gesunderhaltung und Krankheitsvorbeugung sondern auch die fürsorgerischen für die psychisch Minderwertigen und Kranken verstandenen werden. Eine Anzahl sachverständiger Autoren behandeln im einzelnen vor allem die Beziehungen der psychischen Hygiene zur Medizin (speziell zur somatischen Hygiene, zur Psychiatrie und Neurologie), des weiteren zur allgemeinen Lebenserscheinungen (Geschlechtsleben und Eugenik, Erziehung, Sport usw.) und schließlich die Organisation der psychischen Hygiene im In- und Auslande. Dem Gerichtsmediziner interessieren naturgemäß jene wissenschaftlichen und praktischen Fragen, die sich auf Bekämpfung von sozialen Verfall und Kriminalität erstrecken. Sie finden speziell in den Aufsätzen von Gross (Psychische Hygiene und Kriminalistik), von Pollank (Psychische Hygiene, Eugenik und Soziologie) und auch von Stransky (Psychische Hygiene und Gegenwartszivilisation) eine über die Enge kriminologischer Betrachtung hinaus führende Würdigung.

Birnbaum (Berlin-Buch).

Böhme, Albrecht: Heilung von verbrecherischer Veranlagung. (Kriminalamt, Chemnitz.) Kriminal. Mh. 4, 169—174 (1930).

Der juristische Verf. weist auf jene Fälle von psychopathischen und neurotischen Sexualverbrechern hin, deren Heilung auf psychotherapeutischem Wege möglich wurde. Er fordert im Interesse einer systematischen Kriminalpolitik, daß Kriminal- und Justizbehörden mit der Ärzteschaft zusammenwirken, um die in ihre Hände kommenden Sexualverbrecher, die heilungswillig sind, von ihren unsozialen Tendenzen zu befreien.

Birnbaum (Berlin).

Vervaeck, Louis: L'intérêt de la loi de défense sociale à l'égard des anormaux, pour les médecins légistes et les aliénistes. (Das Interesse des „Gesetzes des Schutzes der Gesellschaft vor den Abnormen“ für Gerichtsärzte und Irrenärzte.) (Soc. de Méd. Lég. et de Méd. Ment. de Belg., Bruxelles, 29. XI. 1930.) Le Scalpel 1930 II, 1484 bis 1487.

In Belgien sollen jetzt nach neuem Gesetz vom 9. IV. 1930 Abnorme je nach ihrer sozialen Gefährlichkeit 5, 10 bzw. 15 Jahre interniert werden. Verf. bespricht die einzelnen Bedingungen, unter denen die Internierung erfolgen soll, je nach den 3 vorgesehenen Klassen der „Dements“ (eigentliche Psychosen), Debiles (Schwachsinnigen) und Déséquilibrés (Psychopathen).

Stern (Kassel).

Powdermaker, Florence: Capillary forms in relation to certain problems in development. (Nagelfalzcapillaren und ihre Beziehungen zu gewissen Entwicklungsstörungen.) (Clin. Dep., Letchworth Village, Thiells, N. Y.) Arch. of Neur. 22, 1207—1216 (1929).

Bei Kindern mit geringen Intelligenzmängeln und gleichzeitigen ausgesprochenen

körperlichen Anomalien fand Verf. in 88% der Fälle deutliche Capillarhemmung. Weniger deutlich war die Capillarhemmung bei einigen Fällen von Schwachsinn mit annähernd normalem physischen Habitus. Bei hochgradig schwachsinnigen Kindern fand Verf. wenig primitive Capillarformen. Die Fälle mit Capillarhemmung zeigten gleichzeitig auffallende Pathokrinie und psychische Störungen. Keine Capillarhemmung wiesen die Fälle mit normaler körperlicher und geistiger Entwicklung auf, ebenfalls die Fälle von sekundärer bedingter Intelligenzstörung. *L. Doxiades* (Berlin).^{oo}

De Nicolò, Francesco: Alcoolismo nell'infanzia. (Inchiesta nelle scuole elementari di Bari.) (Alkoholismus bei Kindern. [Untersuchungen in den Elementarschulen von Bari.]) (*Istit. di Clin. Pediatr., Univ., Bari.*) *Clin. pediatr.* **12**, 758—806 (1930).

Aus den Resultaten geht hervor, daß unmäßiger Alkoholgenuss die Entwicklung, direkt oder durch transplacentare Übertragung, wesentlich beeinträchtigt, während ein mäßiger Genuss nur dann schädlich wirkt, wenn noch andere ungünstige Bedingungen dazutreten. Verf. kommt zu dem Schluß, daß der Kampf gegen den Alkohol nicht durch prohibitionistische Maßnahmen, sondern auf dem Wege der Belehrung und Erziehung durch die Schule, die Kirche und die faschistischen Jugendorganisationen durchzuführen sei. *Liguori-Hohenauer* (Illenau).^{oo}

Scheuner, Ellen: Die fürsorgerische Erfassung der jugendlichen Gefährdeten. Freie Wohlf.pfl. **4**, 508—514 (1930).

Die mangelnde Erfassung der jugendlichen Gefährdeten und der Anfängerinnen auf dem Wege zur Prostitution ist eine der am häufigsten erhobenen Vorwürfe gegen das RGBG., schon weil sie das Straßenbild vieler Städte aufs ungünstigste beeinflußt. Vor Inkrafttreten des RGBG. ergab sich die Möglichkeit fürsorgerischer Erfassung solcher Mädchen im wesentlichen erst im Anfang des 20. Jahrhunderts durch eine Zusammenarbeit von Gefährdetenfürsorge und Polizei, durch Schaffung von Polizeifürsorgestellen öffentlichen oder privaten Charakters, die sich später teilweise zu selbstständigen Pflegeämtern auf rechtlicher Grundlage aufbauten. Jedoch war mit der Polizeifürsorge die Möglichkeit einer systematischen Erfassung jugendlicher Gefährdeter wegen der geringen Zahl der Fürsorgestellen, der notwendigen Beschränkungen polizeilichen Eingreifens und der notwendigen engen Berührung der Gefährdetenfürsorge mit der Polizei nicht gegeben. Das schwerste Bedenken lag in der Reglementierung selbst. Die Möglichkeit der Erfassung jugendlicher Gefährdeter über die Sittenpolizei hörte mit dem Inkrafttreten des RGBG. vollends auf. Nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen für die Gefährdetenfürsorge 3 Möglichkeiten der Erfassung: a) über Polizei und Gericht; b) über die Gesundheitsbehörde, soweit es sich um gleichzeitig Geschlechtskranke handelt; c) über den Weg selbstständiger fürsorgerischer Erfassung. Das Gesetz hat, wie in der Arbeit im einzelnen dargestellt wird, eine Reihe weiterer Möglichkeiten geschaffen, planmäßig und systematisch von seiten der Öffentlichkeit und der privaten Fürsorge, Gefährdetenfürsorge zu treiben. Ein Ausbau des Vorhandenen ist erforderlich, um die Früherfassung jugendlicher Gefährdeter zu ermöglichen; hierbei kommt der privaten Fürsorge große Bedeutung zu. *Georg Löwenstein* (Berlin).^{oo}

Francke, Herbert: Die Wirksamkeit der Jugendgerichtshilfe in Deutschland. Rev. internat. Enfant (Genf) **10**, 16—29 (1930).

Verf. gibt zunächst einen Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Jugendgerichtshilfe bis zu ihrer gesetzlichen Regelung durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. II. 1926 und durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 22. VI. 1922. Nach einer Darlegung des Aufgabenkreises der Jugendgerichtshilfe schildert Francke das Verhältnis derselben zum Jugendgericht und bringt abschließend wertvolle Erörterungen über die die Jugendgerichtshilfe ausübenden Organe. *Többen* (Münster i. W.).

Steigertahl: Bewährungsgesetz und Fürsorgeerziehung. Eine Erwiderung auf den Aufsatz von Professor Anna Siemsen. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpf. Geschl.krkh. **28**, 266—269 (1930).

Fürsorgeerziehung und Bewährung können nur gefördert werden, wenn im Prinzip die Fürsorgeerziehung sich an erziehbare Menschen mit pädagogischen Mitteln wendet, die Bewährung dagegen sich auf Menschen konzentriert und sie vorwiegend fürsorgerisch betreut, die im praktischen Leben keine realisierbare Erziehungserfolge bieten. Würde bereits jetzt nach diesem Prinzip verfahren werden können, so gäbe es die jetzige Krise der Fürsorgeerziehung

nicht. Der Gedanke von der Erziehbarkeit und Besserungsfähigkeit aller Menschen widerspricht der Praxis. Die Grenze zwischen erziehbaren und unerziehbaren Personen kann bei Zusammenarbeit einsichtiger Facharbeiter, Psychiater und Psychologen, von Fürsorgeerziehung und Bewahrungsvollzug so variabel gestaltet werden, daß dauernde Mißgriffe ausgeschlossen sind. Die Gedanken von Frau Prof. Siemsen (vgl. dies. Z. 16, 209) über die moderne Fürsorgeerziehung lassen sich nicht auf das Bewahrungsproblem übertragen. Bei den meisten Geisteskranken, Geistesschwachen und Psychopathen ist ohne einen gewissen Zwang nicht auszukommen.

Georg Loewenstein (Berlin).

Siemsen, Anna: Zu Dr. Steigertahls Erwiderung. Mitt. dtsch. Ges. Bekämpfung Geschl.krkh. 28, 269—271 (1930).

Die Voraussetzungen des Bewahrungsvollzuges stehen auf unsicherem Boden, die Ausführung des Gesetzes auf Grund der vorliegenden Entwürfe läßt willkürliche Anwendung voraussehen. Ganz besonders gefährlich ist 1. die absolute Unklarheit über den Bereich der zu Bewahrenden; 2. der moralisierende Maßstab, der schon dann Zwangmaßnahmen für angezeigt hält, wenn ein bestimmter Moralstandpunkt nicht beachtet wird, bestimmte Triebregungen nicht sublimiert sind; 3. die Nichtbewertung des subjektiven Standpunktes des zu Bewahrenden. Für Zwangsbewahrung kann der Fall nur gegeben sein, wenn ein gesellschaftliches Interesse besteht. Wenn sie ausgeführt wird, muß bei der Verhängung mit aller Schärfe die Möglichkeit klar begrenzt werden auf die Fälle, in denen nach ärztlichem Urteil infolge der Veranlagung des Einzelnen eine Gefährdung allgemeiner Interessen zu befürchten ist, falls er unbewahrt bleibt. Im Verfahren selbst muß das Recht des einzelnen voll gewahrt werden und Sicherheit geschaffen werden gegen willkürliche Auslegung des Gesetzes. Die vorliegenden Entwürfe genügen diesen Ansprüchen nicht. Festgehalten werden muß daran, daß Asyle und Einrichtungen, die Arbeits- und Lebensmöglichkeiten auf der Grundlage der Freiwilligkeit schaffen, weit dringender sind, als Zwangseinrichtungen. Ehe man also die Zwangsbewahrung gesetzlich festlegt, muß die freiwillige Bewahrung geschaffen und erprobt werden. *Georg Loewenstein (Berlin).*

Arenaza, Carlos de: Vernachlässigte und kriminelle Kinder. Gesetzgebung und heutige Lage in Amerika. Bol. Inst. internac. amer. Protecc. Infancia 4, 187—214 (1930) [Spanisch].

Die Zahl der von Jugendlichen verübten Verbrechen nimmt in erschreckender Weise zu. Die Ursache hiervon liegt in den häuslichen Verhältnissen. Aufgabe der Gesellschaft ist es, das Übel an der Wurzel zu fassen, indem sie ihr Augenmerk auf die häuslichen Verhältnisse richtet und für die heranwachsende Jugend durch entsprechende Gesetze sorgt. Als Beispiel werden die Gesetze und Fürsorgemaßnahmen der nordamerikanischen Staaten im einzelnen angeführt. In den südamerikanischen Staaten sind in den letzten 10 Jahren Jugendgerichtshöfe eingerichtet worden von Argentinien, Kolumbien, Peru, Mexiko, Brasilien und Chile. *Ganter (Wormditt).*

Wile, Ira S.: Behavior problems of children with special reference to delinquency. (Probleme des Verhaltens bei Kindern, mit besonderer Berücksichtigung der strafbaren Handlung.) Amer. J. Dis. Childr. 40, 1076—1088 (1930).

Theoretische Bemerkungen über die Ätiologie des strafbaren und verbrecherischen Verhaltens von Kindern und Jugendlichen, besonders im Hinblick auf unsoziale Handlungen. Der Bedeutung der Umwelt wird ein weit größeres Gewicht beigelegt als der erbten Anlage oder körperlichen Defekten. Die Umwelt wird betrachtet unter dem Gesichtspunkt, daß sie Konfliktstoffe gerade für den jungen Menschen liefert, wobei individuelle Triebe und Wünsche zusammenstoßen mit den Forderungen der menschlichen Gesellschaft. Der Druck von außen erzeugt Neurosen und Psychosen, die sich äußern in Unsozialität, von den einfachsten Formen kindlichen Ungehorsams, Lüge usw. bis zur verbrecherischen Tat des Jugendlichen. Die Forderung, solche Sträflinge in ihrem Verhalten zu studieren und sie ihre Strafe nicht als Sühne fühlen zu lassen, dafür, daß sie die Mißbilligung der Gesellschaft erregt haben, ist wohl im allgemeinen heute in Deutschland wie in den Vereinigten Staaten erfüllt. *E. Liefmann (Freiburg).*

Vergiftungen.

● **Lewin, Louis: Gottesurteile durch Gifte und andere Verfahren.** (Beitr. z. Giftkunde. Hrsg. v. Louis Lewin: H. 2.) Berlin: Georg Stilke 1929. 24 S. u. 4 Abb. RM. 1.50.

Der kürzlich verstorbene bekannte Autor berichtet über die verschiedenen Arten von Gottesurteilen durch Gifte und andere Mittel in Europa, Afrika und Asien in